Zeitschrift des Max-Planck-Instituts für Rechtsgeschichte und Rechtstheorie
Journal of the Max Planck Institute for Legal History and Legal Theory

Rechts Rg geschichte

Rechtsgeschichte
Legal History

www.lhlt.mpg.de

http://www.rg-rechtsgeschichte.de/rg34
Zitiervorschlag: Rechtsgeschichte – Legal History Rg 34 (2026)
http://dx.doi.org/10.12946/rg34/266-269

Rg 34 2026 266 – 269

Michel Erpelding*

Experimentier- und Spannungsfeld des Internationalismus

[A Training and Fighting Ground for Internationalism]

* Max-Planck-Institut für Rechtsgeschichte und Rechtstheorie, Frankfurt am Main, erpelding@lhlt.mpg.de

Dieser Beitrag steht unter einer Creative Commons Attribution 4.0 International License

Michel Erpelding

Experimentier- und Spannungsfeld des Internationalismus*

Wer sich mit dem Völkerbund und anderen internationalen Institutionen der Zwischenkriegszeit beschäftigt, wird dem Verweis auf das »Experimentelle« dieser Konstrukte nicht entkommen können. Die Allgegenwärtigkeit dieses Begriffes, dem man sowohl in der zeitgenössischen[1] als auch in der jüngeren[2] Literatur begegnet, erklärt sich wohl durch seine Ambivalenz. Einerseits unterstreicht er die grundsätzliche Neuartigkeit der im Zuge der Pariser Friedensverträge geschaffenen Institutionen; andererseits gibt er zu verstehen, dass deren Scheitern nahezu vorbestimmt war. Diese Darstellungsweise kann durchaus kritisiert werden – nicht nur, weil sie oftmals Teil eines unreflektierten Fortschrittsnarrativs ist, sondern auch, weil sie durch eine Fokussierung auf die »Pionierarbeit« der internationalen Institutionen der Zwischenkriegszeit dazu neigt, deren problematischste Aspekte zu verschweigen. Dazu gehört beispielsweise die enge Verflechtung des Völkerbundgedankens mit den Interessen und ideologischen Prämissen der damaligen Kolonialmächte, die jüngst zwei Autoren dazu verleitet hat, den gesamten Völkerbund – freilich etwas verkürzt – als »an experiment not in international governance but in the production, maintenance, and extension of imperially derived geopolitical hierarchies« abzutun.[3]

Und dennoch scheint der Begriff des Experimentellen noch am zutreffendsten, um die konkrete Praxis des Völkerbundes und seiner Parallel- und Unterorganisationen zu beschreiben, da er sowohl die Innovationsfreudigkeit, die teils noch unbestimmte Ausrichtung, als auch die Fragilität dieser zumeist kurzlebigen Institutionen zu vermitteln vermag. Eine (kritische) Rehabilitierung dieses einst von Akteuren des Systems geprägten Begriffs erlaubt es auch, der eigenen Handlungsfähigkeit der Völkerbundorgane gebührend Rechnung zu tragen. Anders als die Geschichtsschreibung der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts begreift die jüngere Literatur diese Institutionen nämlich nicht mehr als bloße Kulissen für den diplomatischen Schlagabtausch zwischen Großmächten, sondern als Spannungsfelder, auf denen die Interessen einer Vielzahl eigenständiger Akteure, zu denen nicht nur Staaten, einzelne Gruppen und einflussreiche Privatpersonen, sondern auch die betroffenen Institutionen selbst gehörten, aufeinandertrafen und interagierten.

Die Sprache, in der diese Interaktionen stattfanden, war oft die des Völkerrechts, zu dessen Weiterentwicklung der Völkerbund und die anderen internationalen Institutionen der Zwischenkriegszeit maßgeblich beitrugen. Nach jahrzehntelangen Berührungsängsten schreckt die zeitgeschichtliche Forschung zum Völkerbund mittlerweile nicht mehr vor Themen zurück, bei denen (völker-)rechtliche Aspekte eine zentrale Rolle spielen. Da andererseits auch die völkerrechtliche Forschung zunehmend auf zeitgeschichtliche Methoden zurückgreift, dürfte eine systematische Zusammenarbeit von juristischer und zeithistorischer Forschung, wie z. B. beim jüngst erschienenen *Cambridge Handbook of the League of Nations and International Law*,[4] aus rechtsgeschichtlicher

* Aurora Almada e Santos, Yvette Santos (eds.), The League of Nations Experience. Overlapping Readings, Berlin / Boston: De Gruyter Oldenbourg 2025, VIII + 314 p., ISBN 978-3-11-105658-6; Thomas Gidney, An International Anomaly. Colonial Accession to the League of Nations (Global and International History), Cambridge: Cambridge University Press 2025, XV + 299 p., ISBN 978-1-009-58444-9; Jane Mumby, Dismantling the League of Nations. The Quiet Death of an International Organization, 1945–8 (Histories of Internationalism), London / New York / Oxford / New Delhi / Sidney: Bloomsbury 2024, X + 252 p., ISBN 978-1-350-37689-2

1 Angefangen bei Egon F. Ranshofen-Wertheimer, The International Secretariat. A Great Experiment in International Administration, Washington, DC 1945.

2 Nathaniel Berman, »But the Alternative Is Despair«: European Nationalism and the Modernist Renewal of International Law, in: Harvard Law Review 106,8 (1993) 1792–1903.

3 Joseph Maiolo, Laura Robson, The League of Nations, Cambridge 2025.

4 Haakon A. Ikonomou, Karin van Leeuwen, Morten Rasmussen (eds.), The Cambridge Handbook of the League of Nations and International Law, Cambridge 2026.

Perspektive besonders vielversprechend sein. Doch auch rein zeitgeschichtliche Forschungsarbeiten zum Völkerbund können für die Rechtsgeschichte relevante Erkenntnisse und Fragestellungen liefern – wenn auch nicht immer im gleichen Maße, wie aus drei rezenten Publikationen hervorgeht.

Die erste dieser Publikationen ist ein von Aurora Almada e Santos und Yvette Santos herausgegebener Sammelband, der auf eine Tagung und eine Ausstellung zurückgeht, die 2019–2020 anlässlich des 100. Jahrestages des Völkerbundes organisiert wurden und dessen »Promise(s) and Legacies« hervorhoben. Dieser doch recht allgemeine Ansatz ist auch noch im Sammelband erkennbar, dessen Titel (»The League of Nations Experience. Overlapping Readings«) und Gliederung (»A contentious idea«, »Hopes and aspirations«, »Decentering the view«, »A plethora of varied initiatives«) einen eher impressionistischen Eindruck vermitteln, der durch die Einleitung noch bestärkt wird. Nach einer durchaus reichhaltigen, aber nahezu ohne jeglichen Verweis auf völkerrechtshistorische Publikationen auskommenden Literaturübersicht, deren Fazit nur allzu klassisch ist,[5] kommen die Herausgeberinnen zu dem Schluss, dass ihr Buch lediglich durch »a multitude of interpretations to expand the terrain covered by the studies about the organisation« einzelne Forschungslücken auffüllen soll (Almada e Santos und Santos, 11).

Trotz dieser Schwächen enthält der Band einige Kapitel, die auch aus rechtshistorischer Perspektive lesenswert sind. Philippe Rygiels Beitrag über die teils sehr gegensätzlichen Reaktionen der Mitglieder des *Institut de droit international* auf die Völkerbundsatzung führt noch einmal vor Augen, wie neuartig der Völkerbund aus Sicht der damaligen Völkerrechtswissenschaft war. Für Historiker*innen des internationalen Wirtschaftsrechts liefern die Beiträge David Ekbladhs (zum Einfluss der Finanz- und Wirtschaftsorganisation des Völkerbunds auf die Formulierung der alliierten Kriegsziele), Geert Van Goethems (zum schwierigen Übergang der Internationalen Arbeitsorganisation [ILO] vom Völkerbund- zum UN-System) und Martin Bemmanns (zur statistischen Expertise des Völkerbunds) einige ergänzende Informationen zur bereits existierenden Literatur. Die Frage des Selbstbestimmungsrechts der Völker – das heute eine zentrale Stelle im Völkerrecht einnimmt, zur Zeit des Völkerbundes aber nur sehr eingeschränkt anerkannt wurde – wird in den Beiträgen von Dolf-Alexander Neuhaus über den fehlgeschlagenen Versuch eines Völkerbundbeitritts Koreas und Thomas Gidney zu den Beitritten Indiens, Irlands und Ägyptens thematisiert.

Letzterer stellt – genau wie übrigens Ekbladhs Kapitel[6] – lediglich die Kurzfassung einer bereits anderweitig veröffentlichten Monographie dar, deren Lektüre für Völkerrechtshistoriker*innen besonders interessant sein dürfte. Gidney, der als Historiker am eng mit der Völkerrechtswissenschaft verbundenen *Graduate Institute* in Genf forscht, hat mit diesem Werk ein bisher nur ansatzweise erschlossenes Kapitel der Völkerbundgeschichte aufgearbeitet. In der Völkerrechtswissenschaft war zwar einigermaßen bekannt, dass Großbritannien – ähnlich wie die UdSSR später in der UN mit Belarus und der Ukraine – in der Völkerbundversammlung nicht nur mit dem eigenen, sondern auch mit Teilen seines Imperiums zugeordneten Sitzen vertreten war. Wohl am außergewöhnlichsten an dieser Situation war, dass nicht nur die faktisch nahezu unabhängigen Dominions Kanada, Südafrika, Australien und Neuseeland, sondern auch das unter Kolonialverwaltung stehende British-Indien in Genf einen eigenen Mitgliederstatus hatten. Gidneys Verdienst besteht darin, sich nicht allein auf diese Sonderstellung des Raj – laut dem US-amerikanischen Rechtsberater bei der Pariser Friedenskonferenz, David Hunter Miller, eine »anomaly among anomalies!« (1) – zu fokussieren, sondern sie mit den ungleich langwierigeren Beitrittsprozessen Irlands und Ägyptens in Beziehung zu setzen.

Laut Gidney geht aus der Praxis dieser Beitritte klar hervor, dass der Völkerbund in diesem Bereich – anders als z. B. bei der Verwaltung der Völkerbundmandate – eher eine passive Projektionsfläche

5 »What emerges from scholarship is the impression that the League of Nations represented a groundbreaking advance in multilateralism, creating precedents, while also displaying weaknesses and limitations« (Almada e Santos und Santos, 9).

6 David Ekbladh, Plowshares into Swords. Weaponized Knowledge, Liberal Order, and the League of Nations, Chicago 2022.

für das British Empire und seine damalige Neuausrichtung als dezentralisiertes Staatengebilde als ein sich durch eigene Initiativen auszeichnender Akteur war (269–270). Bei der Unterstützung – oder Verhinderung – des Beitritts einzelner Bestandteile seines Empire ging es Großbritannien vor allem um den Erhalt seiner imperialen Vormachtstellung. Ähnlich wie die internationalen Verwaltungsunionen des 19. Jahrhunderts sollte der Völkerbund auch »quasi-souveränen« Staaten und Kolonien offenstehen und durch die Gewährung lokaler Autonomie und begrenzter internationaler Handlungsfreiheit einen dritten Weg zwischen Kolonialherrschaft und Unabhängigkeit aufzeigen (2, 6–10). Die Tatsache, dass es Großbritannien gelang, die gesonderte Vertretung seiner Dominions und Indiens bei der Pariser Friedenskonferenz und später beim Völkerbund gegen die anfangs ablehnende Haltung der USA und Frankreichs durchzusetzen, war letztlich auf die hohe Truppenstärke zurückzuführen, mit der sich diese Gebiete am Weltkrieg beteiligt hatten (61–65). Doch wie Gidneys drei Fallstudien zeigen, gelang Großbritannien die Instrumentalisierung ihrer Völkerbundmitgliedschaft nur teilweise.

Hinsichtlich Indiens erreichten die Briten zwar, dass dieses als Unterzeichner des Versailler Friedensvertrags auch dem Völkerbund beitreten konnte, obwohl es kaum als »fully self-governing« gelten konnte. Die meisten indischen Politiker – allen voran Gandhi – reagierten allerdings mit Skepsis oder gar Zynismus auf diese rein symbolische Errungenschaft. Diese stellte keinesfalls die Idee einer Bevormundung der Inder durch die Briten infrage (Indiens Vertreter beim Völkerbund waren nicht gewählt, sondern von der Exekutive ernannt und dazu größtenteils Briten), löste keine der in Indien als brennend empfundenen Fragen, insbesondere die mangelnde Freizügigkeit und den Rassismus im Empire, und wurde allgemein durch das im April 1919 verübte Massaker von Amritsar überschattet (95). Seine sechs Mitgliederstimmen in der Völkerbundversammlung sicherten dem Empire zwar entscheidenden Einfluss auf die Organisation, trugen aber auch zur Nicht-Ratifizierung des Versailler Vertrags durch den US-Senat bei (102–122). Der Beitritt des »Irischen Freistaats« zum Völkerbund im Jahre 1923 geriet dagegen relativ schnell zum Kontrollverlust. Nachdem es 1919 die Alliierten – ähnlich wie bei anderen Kolonien – abgelehnt hatten, eine irische Delegation bei der Friedenskonferenz zuzulassen, gewährte Großbritannien 1923 dem Irischen Freistaat seine Unterstützung beim Völkerbundeintritt, forderte aber im Gegenzug, dass dieser sich als Dominion dem Empire unterordnete (125–160). Die daraus folgende Entzweiung der irischen Unabhängigkeitsbewegung konnte aber nicht verhindern, dass Irland seine neu gewonnene internationale Stellung nutzte, um 1931 die Anerkennung aller Dominions als vollwertige Staaten durch Großbritannien durchzusetzen (175–178) und sich 1939 nach Ausbruch des Zweiten Weltkriegs schließlich als neutral zu erklären. Im Gegensatz dazu war der späte Völkerbundbeitritt Ägyptens das Resultat einer relativ erfolgreichen Hinhaltepolitik, mit der Großbritannien – seit 1922 formal nur noch Besatzungsmacht in einem theoretisch unabhängigen Königreich – die verschiedenen lokalen politischen Akteure, allen voran die nationalistische Wafd-Partei und den Königspalast, geschickt gegeneinander auszuspielen wusste. Erst mit der Invasion Abessiniens 1935, die sowohl für Ägypten als für das Empire eine strategische Bedrohung darstellte, zeigten sich beide Seiten wieder kompromissbereiter, sodass es 1936 zum anglo-ägyptischen Freundschaftsvertrag kommen und Ägypten 1937 als letzter Mitgliedstaat im Völkerbund aufgenommen werden konnte (179–253).

Aus völkerrechtshistorischer Sicht überzeugt Gidneys Buch insbesondere durch die Hervorhebung der verschiedenen juristischen Argumente und Taktiken, mit denen schon in der Zwischenkriegszeit versucht wurde, Eigenstaatlichkeit über eine internationale Organisation durchzusetzen bzw. zu verhindern. Aber auch die Verflochtenheit der verschiedenen Unabhängigkeitsbewegungen und die Grenzen dieser Solidarisierung werden verdeutlicht. Lediglich die unterschiedliche Haltung Frankreichs, das sich gegen einen Völkerbundeintritt u. a. seiner nordafrikanischen Protektorate entschied, hätte in einer vergleichenden Perspektive etwas länger behandelt werden können.

Einem von der Völkerrechtswissenschaft bisher völlig unterbelichteten Thema ist die Monografie Jane Mumbys über die Abwicklung des Völkerbundes zwischen 1945 und 1948 gewidmet. Mit ihrem kurzen, aber gleichzeitig akribisch recherchierten Band liefert die Historikerin Mumby Erkenntnisse über die konkreten Vorkehrungen, die nach der Entscheidung zur Auflösung einer internationalen Organisation getroffen werden müssen – ein Thema, das aktuelle Handbücher

zum Recht der internationalen Organisationen kaum berühren.[7] Wie die Autorin bemerkt, war der Völkerbund auch in dieser Hinsicht ein Experimentierfeld und ein auch für spätere Organisationen hilfreicher Präzedenzfall, wobei die wohl wichtigste Erkenntnis darin liegt, dass in diesem Fall der Abwicklungsprozess »neither straightforward nor painless« vor sich ging (2–3). Entgegen der allgemein weit verbreiteten Ansicht, dass der Völkerbund gemäß der letzten Resolution seiner Versammlung am 19. April 1946 sowohl rechtlich als faktisch aufhörte zu existieren, war der Organisation – und insbesondere seinem Sekretariat – noch eine an Komplikationen reiche Spätphase beschieden, die erst Anfang 1948 vollständig abgeschlossen sein sollte. Die Hauptursache für diese Verzögerung sieht die Autorin in der fehlerhaften Organisation des von den Mitgliedstaaten ernannten »Board of Liquidation«, das für die Abwicklung des Völkerbundes zuständig war, sich jedoch nur unregelmäßig traf und allgemein wenig Sinn für die praktischen Aspekte dieses Prozesses hatte (46), angefangen bei der Aufstellung eines Zeitplans (75). Auch mangelnde Kommunikation, sei es aufgrund technischer Einschränkungen (insbesondere zwischen Genf und New York) oder persönlicher Animositäten (vor allem zwischen dem letzten Generalsekretär des Völkerbundes, Seán Lester, und dem Vertreter der UN in Genf, Włodzimierz Moderow), verlangsamten den Prozess (70–73).

Aus völkerrechtshistorischer Sicht besticht Mumbys Buch wohl weniger durch die mit dem Thema zwangsläufig einhergehenden Anekdoten (z. B. über den schwierigen Verkauf von Lesters übermotorisiertem Dienstwagen, 142) als durch eine doppelte Einsicht. Die erste besteht darin, dass sich das Ableben des Völkerbundes nicht auf ein einziges Datum beschränken lässt. Ob man dafür Lesters letzte Pressekonferenz in der ersten Augustwoche 1947, die Auflösung des Sekretariats am 25. Oktober 1947 oder gar die Veröffentlichung des Schlussberichts der Organisation am 31. Januar 1948 vorzieht, hängt letztlich von der eigenen Perspektive ab (133) – wobei sich aus rein juristischer Sicht die Frage stellt, ob der Völkerbund nach der Einleitung seines Abwicklungsprozesses am 19. April 1946 noch als vollwertiges Völkerrechtssubjekt gelten konnte. Die andere völkerrechtshistorisch relevante Einsicht Mumbys ist, dass die Abwicklung des Völkerbundes zumindest in einem Bereich als vorbildlich einzustufen ist – nämlich dem der Aufbereitung seines historischen Vermächtnisses. Hier zeigte sich das vom praktischen Tagesgeschäft oft überforderte »Board of Liquidation« von seiner besten Seite. Da seine Mitglieder der festen Überzeugung waren, dass künftige Generationen einen wohlwollenderen Blick auf das Vermächtnis der Organisation werfen würden, hinterließen sie nicht nur dem *Palais des Nations* eine im Juli 1947 eingeweihte Dauerausstellung zum Völkerbund (105), sondern stellten auch sicher, dass das Völkerbundarchiv künftigen Historiker*innen unzensiert zugänglich gemacht werden würde (104). Durch Mumbys Buch hat diese überaus weitsichtige – und keineswegs selbstverständliche – Maßnahme die ihr gebührende Würdigung empfangen.

■

7 Siehe z. B.: Evelyne Lagrange, Jean-Marc Sorel (dir.), Droit des organisations internationales, Paris 2013; Jacob Katz Cogan, Ian Hurd, Ian Johnstone (eds.), The Oxford Handbook of International Organizations, Oxford 2016; Henry G. Schermers, Niels M. Blokker (eds.), International Institutional Law, Leiden 2025 (7. Aufl.).